

AMTS- BLATT

der Stadt
Erftstadt
Nr. 9
37. Jahrgang
vom 24.03.2023

Inhaltsangabe

38/23 Bekanntmachung der Ratssitzung vom 28.03.2023
-01.4-

39/23 Öffentliche Aufrufung von Grabstätten
-60-

Bürgermeisterin
der Stadt Erftstadt
Postfach 2565
50359 Erftstadt

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und kann beim
Herausgeber zum Preis
von 15,- € oder kostenlos
als Newsletter unter
www.erftstadt.de
abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Bahnhofstr. 7

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202

38/23

EINLADUNG

Gremium: Rat	21. Sitzung
Termin, Beginn: Dienstag, 28.03.2023, 16:30 Uhr	
Sitzungsort: Großer Sitzungssaal, Holzdamm 10, Rathaus Stadt Erftstadt	
	Erftstadt, den 23.03.2023

Zu vorstehender Sitzung lade ich ein.


(Carolin Weitzel)
Bürgermeisterin

Tagesordnung

- I. Öffentlich
 - 1 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Rettungsdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erftstadt 193/2023
- II. Nichtöffentlich
 - 1 Bericht zur Situation einer städtischen Beteiligungsgesellschaft 194/2023
 - 2 Verlängerung eines Darlehensvertrages einer städtischen Beteiligungsgesellschaft 189/2023

Bekanntmachung

**STADT
ERFTSTADT** 
Nr. 39/23

Gemäß den §§ 16, 17, 26, 27 und 28 der Friedhofssatzung der Stadt Erftstadt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2020 werden die nachfolgend aufgeführten Grabstätten aus gegebenen Anlässen

öffentlich aufgerufen.

Nutzungsberechtigte bzw. Angehörige haben die Möglichkeit und werden gebeten, sich innerhalb von 3 Monaten mit der Friedhofsverwaltung

Frau Semmelmann 02235/409-404 oder

Herrn Waldhausen 02235/409-454

in Verbindung zu setzen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabstätten, bei denen die Nutzungsdauer oder die Ruhefrist bereits abgelaufen ist, kostenfrei durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt.

Bei Gräbern, deren Nutzungsrecht oder Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behält sich die Friedhofsverwaltung gegebenenfalls die vorzeitige Abräumung aus besonderen Gründen vor.

Erftstadt, den 24.03.2023



(Weitzel)

Bürgermeisterin